

INFORMATIONEN >> GREMIEN

Dekanat Schwarzwald-Baar

TOBIAS HOFMANN

09.05.2025



07721 84100



www.dekanat-schwarzwald-baar.de

Das Gemeindeteam

(nach Pfarreigesetz §§12-17, S. 6-7)

Das Gemeindeteam ist ein lokales Gremium, das sich um die Anliegen der dazugehörigen Gemeinde/Gemeinden kümmert. Der Pfarreirat stellt den Gemeindeteams im Haushalt eigene Finanzmittel zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.

Aufgaben

Jedes Gemeindeteam trägt Sorge für die **Verwirklichung der Grunddienste der Kirche** in seinem Bereich: Verkündigung des Glaubens, Feier der Gottesdienste, Dienst für die Menschen und Bildung von Gemeinschaften.

Das Gemeindeteam gestaltet – neu – als sogenanntes Gemeindeleitungsteam die **Umsetzung der Gesamtstrategie** der Pfarrei für die eigene Gemeinde.

Das Gemeindeteam richtet die Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedarfen der Menschen und der eigenen Möglichkeiten aus.

Bildung

Eine **Gemeindeversammlung** entscheidet über die Art der Bildung des Gemeindeteams: Durch Berufung via Pfarreirat oder durch Wahl in der Gemeindeversammlung.

Ein Gemeindeteam besteht aus – neu – **mindestens drei Mitgliedern**.

Jedem Gemeindeteam ist – neu – mindestens ein/e hauptberuflich/e pastorale/r Mitarbeiter/in als **Ansprechperson zur Seite** gestellt.



Arbeitsweise

Das Gemeindeteam **entscheidet frei über Art und Weise seiner Arbeit**. Die Mitglieder entscheiden, welche Person eine oder mehrere folgender Aufgaben übernimmt wie bspw. (a) Koordination der Arbeit des Gemeindeteams; (b) Absprache und Vernetzung mit weiteren Gemeindeteams, Kompetenzteams und Kirchortteams der Pfarrei; (c) Kommunikation mit dem Pfarreirat; (d) Beschaffungen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeteams, sofern die Mittel eingestellt sind.

Das Gemeindeteam kann jederzeit Personen zur Mitarbeit hinzuziehen. Ein Mitglied kann die von ihm übernommene Funktion jederzeit niederlegen.

Der Pfarreirat

(nach Pfarreigesetz §§ 22–35, S. 8–14)

Der Pfarreirat ist das entscheidende Gremium in der neuen Pfarrei. Zusammen mit dem Kernteam ehemals „Leitungsteam“ (Pfr., stellv. Pfr., lt. ReferentIn, PfarreiökonomIn) tragen die Pfarreirätinnen und -räte die nächsten fünf Jahre die Verantwortung für die pastorale Arbeit vor Ort.

Aufgaben

Strategisch arbeiten: Er entwickelt und beschließt gemeinsam mit anderen engagierten Menschen Ziele für die pastorale Arbeit der neuen Pfarrei.

Akteure stärken: Er unterstützt die Aktivitäten kirchlicher Teams, Gruppen und Verbände.

Repräsentieren und Kommunizieren: Er vertritt die Pfarrei in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Finanzierung gewährleisten: Er trägt Sorge, durch Beschließen des Haushaltes, dass das Vermögen der Pfarrei verantwortungsvoll eingesetzt wird, um kirchliches Leben und soziales Engagement zu fördern.

Leitungskräfte beraten: Er wirkt bei pastoralen Stellenbesetzungen mit und berät die Pfarreileitung bei der Einsatzplanung des pastoralen Personals.



Der Pfarreivermögensverwaltungsrat (nach Pfarreigesetz §§ 42–52, S. 17–21)

Der Pfarreivermögensverwaltungsrat ist das „Finanzgremium“ der künftigen Pfarrei – bis zu einem gewissen Grad analog zu den heutigen Stiftungsräten. Der Vermögensverwaltungsvorstand ist ein Vierer-Gremium bestehend aus dem leitenden Pfarrer, dem/der ÖkonomIn und den jeweiligen Stellvertretungen.

Zusammensetzung

(1) Der Pfarreivermögensverwaltungsrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Er **setzt sich zusammen aus**: 1. dem Pfarrer, 2. zwei Mitgliedern des Pfarreirates sowie 3. vier bis acht weiteren Personen, die nicht dem Pfarreirat angehören.

(2) Die Mitglieder des Pfarreivermögensverwaltungsrates müssen der Römisch-katholischen Kirche angehören sowie über die für die Tätigkeit erforderliche **fachliche Eignung** verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen.

(3) Pfarreivermögensverwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen **Vorstand**. Diesem gehören an: 1. der Pfarrer als Vorsitzender des Pfarreivermögensverwaltungsrates als Mitglied von Amts wegen ohne Stimmrecht, 2. ein aus den übrigen Mitgliedern gewählter stellvertretender Vorsitzender des Pfarreivermögensverwaltungsrates.

(4) Die **Berufung** der Mitglieder des Pfarreivermögensverwaltungsrates erfolgt durch den Pfarreirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Pfarreivermögensverwaltungsrates sind öffentlich bekannt zu machen und dem Erzbischöflichen Ordinariat innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

